

Amtsgericht Mühlhausen

Mühlhausen, 25.11.2024

Az.: 6 K 4/23



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 06.03.2025	11:00 Uhr	VI, Sitzungssaal	Amtsgericht Mühlhausen, Untermarkt 17, 99974 Mühlhausen/Thüringen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Breitenworbis

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Breitenworbis	4, 189/1	Erholungsfläche	Die Sottelwiese, 37339 Breitenworbis	1.130	257 BV 12
2	Breitenworbis	5, 927/205	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche	Weststraße 35, 37339 Breitenworbis	2.247	257 BV 13
3	Breitenworbis	5, 928/206	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche	Weststraße 35, 37339 Breitenworbis	1.572	257 BV 14
4	Breitenworbis	5, 1019/205	Gebäude- und Freifläche	Weststraße, 37339 Breitenworbis	61	257 BV 15

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Grünland, Rohbauland

Die Einsichtnahme in das Gutachten wird empfohlen.;

Verkehrswert: 16.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Gewerbeobjekt mit Nebengelass und Grünland

Instandhaltungsstau

Die Einsichtnahme in das Gutachten wird empfohlen.;

Verkehrswert: 40.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, Nebengelass und Grünland.

Instandhaltungsstau

Die Einsichtnahme in das Gutachten wird empfohlen.;

Verkehrswert: 123.000,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

überbaute Fläche der Flurstücke 927/05 und 928/06

Die Einsichtnahme in das Gutachten wird empfohlen.;

Verkehrswert: 800,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.01.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 12.01.2023.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.